

Satzung des Beirats der Stadt Waldkirch für Menschen mit Behinderungen

§ 1 Ziele und Aufgaben des Beirats

Der Beirat ist ein unabhängiges, nicht weisungsgebundenes und ehrenamtlich tätiges Gremium zur Wahrnehmung der Belange der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Waldkirch.

Der Beirat

- fördert das gleichberechtigte Zusammenleben zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen,
- verbessert die Möglichkeit der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben,
- intensiviert die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am kommunalpolitischen Geschehen,
- stellt sicher, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Bereichen angemessen berücksichtigt werden,
- vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Institutionen und Körperschaften sowie in der Öffentlichkeit,
- begleitet Vorhaben der Stadtverwaltung und berät Entscheidungsträger bei der Bewertung von Angeboten und Projekten für Menschen mit Behinderungen,
- gibt Informationen an Vereine, Gruppen und einzelne Menschen mit Behinderungen weiter und fördert den Dialog mit den nicht behinderten Menschen,
- ist für Gemeinderat und Verwaltung zentraler Ansprechpartner für alle Belange von Menschen mit Behinderungen,
- berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen und Männern,
- bemüht sich aktiv um interkulturelle Öffnung.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Beirat wird von der Verwaltung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für seine Aufgabenerfüllung gemäß § 1 frühzeitig und vor einer Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien informiert.
- (2) Der Beirat erarbeitet Empfehlungen und Anregungen zur weiteren Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.
- (3) Der Beirat ist befugt, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- Menschen mit Behinderung (die nicht Vertreter einer Organisation sind) oder deren gesetzliche Vertreter/in. Diese Personen müssen mind. 18 Jahre alt sein, in Waldkirch wohnen und eine nachgewiesene Schwerbehinderung von mindestens 50 % Grad der Behinderung (GdB) haben.
- Vertreter/innen von in Waldkirch ansässigen Organisationen, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzen (max. 1 Vertreter je Organisation).
- Je ein/e Vertreter/in der Fraktionen des Gemeinderates, ohne Stimmrecht.
- Ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung, ohne Stimmrecht.

- (2) Der Beirat kann Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Der Beirat wird vorerst für die Dauer von 2 Jahren bestellt.

§ 4

Sprecherin/Sprecher, Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Sprecher/innen.
- (2) Diese sind Ansprechpartner/innen des Beirats und vertreten den Beirat zwischen den Sitzungen nach innen und außen.
- (3) Der Beirat wird von der Verwaltung der Stadt Waldkirch unterstützt.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Für Änderungen dieser Satzung bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung der unter § 3 Abs. 1 genannten Mitglieder des Beirats und der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 5

Einberufung der Sitzungen des Beirats, Leitung, Protokoll

- (1) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr öffentlich.
- (2) Soweit die Sitzungstermine nicht vom Beirat selbst festgelegt werden, erfolgt die Terminierung durch die Sprecher/innen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt spätestens 14 Tage vor der Sitzung durch die Sprecher/innen mit Unterstützung der Stadtverwaltung.
- (4) Mit der Einladung wird die Tagesordnung mitgeschickt.
- (5) Die Sprecher/innen leiten die Sitzung.
- (6) In Abstimmung mit den Sprecher/innen wird von jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll erstellt.

§ 6

Beschlussfassung

Der Beirat entscheidet in seinen Sitzungen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

§ 7

Arbeitsgruppen

Der Beirat kann Arbeitsgruppen einsetzen. Sachkundige Bürger/innen, die nicht dem Beirat angehören, können zu den Arbeitsgruppen hinzugezogen werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 27. Juni 2012 in Kraft.

Änderung der Satzung: 23. September 2020